

Anpassung Zonenplan Gewässerraum Stocken-Höfen

EXEMPLAR FÜR DIE ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Erläuterungsbericht

Die Teilrevision besteht aus:

- Änderung Zonenplan Gewässerräume
- **Erläuterungsbericht**

13. Dezember 2024

Verfasser:

ALPGIS Raumentwicklung GmbH, Fliederweg 11, 3600 Thun

Impressum

Auftraggeber: Gemeindeverwaltung Stocken-Höfen
Gemeindeschreiberei, Stockhornstrasse 48
3632 Oberstocken

Auftragnehmer: ALPGIS Raumentwicklung GmbH
Fliederweg 11, 3600 Thun
033 224 04 38
www.alpgis.ch, raum@alpgis.ch

Bearbeitung: Ladina Glaus, MSc Geografie, BSc Geografie

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1 Einleitung.....	4
1.1 Ausgangslage	4
1.2 Vorhaben	4
1.3 Bedarfsnachweis	5
1.4 Verfahrensart.....	5
1.5 Planungsbeständigkeit:.....	6
1.6 Planungsorganisation.....	6
2 Änderung Zonenplan Gewässerräume.....	6
3 Auswirkungen (Bericht nach Art. 47 RPV)	7
3.1 Raumplanung, Ortsbild	7
3.2 Fruchtfolgefläche	7
4 Verfahren.....	7
4.1 Öffentliche Mitwirkung.....	7
4.2 Kantonale Vorprüfung	8
4.3 Öffentliche Auflage und Einsprachen	8
4.4 Beschlussfassung und Genehmigung.....	8

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die Genehmigung des Zonenplanes Gewässerräume in der Gemeinde Oberstocken erfolgte am 17. August 2022. Die Gemeinde hat kürzlich festgestellt, dass im Gebiet Hübeli ein Gewässerraum ausgeschieden wurde, wo sich Stand heute jedoch kein Gewässer befindet. Daraufhin wurden verschiedene Untersuchungen durchgeführt, darunter Sondierungen, die Überprüfung des Wasserlaufs sowie die Einholung von Meinungen der Fachberater der Arbeitsgruppe Hübeli und des Brunnenmeisters von Oberstocken. Bisher deuten alle Ergebnisse darauf hin, dass es kein unterirdisches Gewässer gibt. Die Arbeitsgruppe vermutet, dass das stetig abfliessende Wasser aus den verschiedenen Drainageleitungen im Gebiet Oberstocken stammt. Die rot-weiss gestrichelte Linie in Abbildung 1 ist voraussichtlich ein Planungsfehler. Detaillierte Informationen zu den durchgeführten Untersuchungen sind im Schreiben "Aktennotiz zur Abklärung des Gewässerraums in Oberstocken, Geschäftsnummer: 1105, vom Dezember 2023" enthalten.

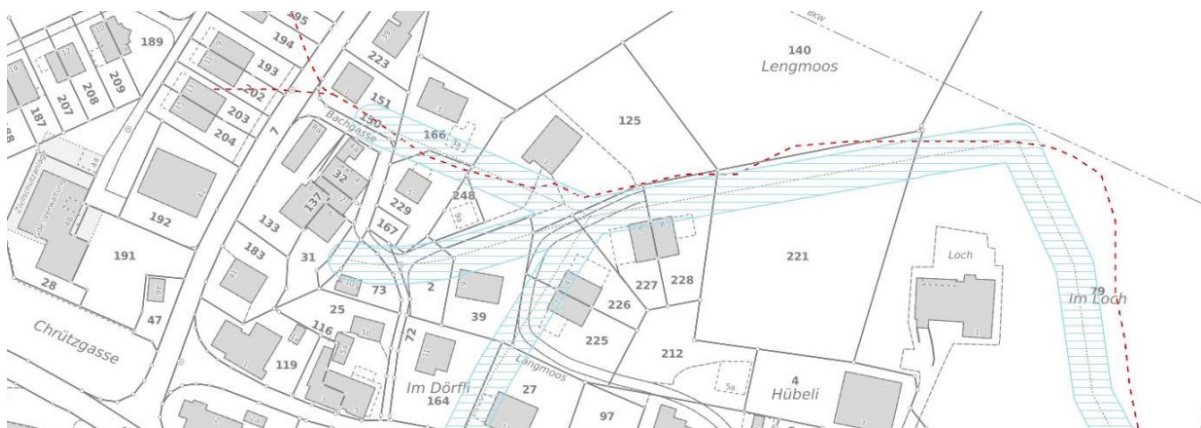


Abbildung 1: aktueller ausgeschiedener Gewässerraum (blau gestreift) inkl. angenommenes Gewässer (rot-weiss gestrichelte Linie)

1.2 Vorhaben

Nach Absprache mit dem Oberingenieurkreis I und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR kann aufgrund des vorliegenden Planungsfehlers eine Anpassung des Zonenplanes Gewässerraum im gemischt-geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Ziff. / BauV durchgeführt werden.



Abbildung 2: rot umrandet= zu entfernender Gewässerraum, oranger Kreis = Grenze, ab rechts bleibt der Gewässerraum bestehen

Für die gewünschte Anpassung im Zonenplan Gewässerraum Stocken-Höfen müssen der in Abbildung 2 rot eingezeichnete Bereich des Gewässerraums (blau schraffiert) sowie die Wasserleitung (dunkelblau) entfernt werden. Im Baureglement und den anderen Unterlagen der Ortsplanungsrevision sind keine materiellen oder formalen Anpassungen erforderlich.

1.3 Bedarfsnachweis

Der Planungsfehler konnte plausibel nachgewiesen werden (siehe Kapitel 1). Für die Grundeigentümer der angrenzenden Parzellen hat die Ausweisung des Gewässerraums erhebliche Auswirkungen auf sämtliche Bauvorhaben. Aus diesem Grund beantragt die Gemeinde die Korrektur des Planungsfehlers.

1.4 Verfahrensart

Gemäß der Antwort des Amtes für Gemeinden und Raumordnung AGR auf die Voranfrage der Gemeinde Stocken-Höfen vom 11.01.2024 kann die Wasserleitung im rot umrandeten Bereich auf Abbildung 2 entfernt und auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden. Aus Sicht des Oberingenieurkreis I (OIK I) sowie des Amtes für Wasserbau und Gewässerschutz (AWA) ist davon auszugehen, dass in diesem Bereich andere Interessen wie Drainage und Siedlungsentwässerung Vorrang vor den Interessen des Wasserbaus und Gewässerschutzes haben. Ab dem orangefarbenen Kreis abwärts gehen sowohl das OIK I als auch das AWA davon aus, dass ein Gewässer im Sinne des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und des Wasserbaugesetzes (WBG) vorhanden ist, welches im Gewässernetz verbleiben und für das der Gewässerraum erhalten werden muss.

Die Anpassung des Gewässerraumes kann im gemischt-geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 8 BauV erfolgen. Da es sich bei den Gewässerräumen um eine Bundesaufgabe handelt, muss die Änderung neben dem amtlichen Anzeiger ebenfalls im Amtsblatt publiziert werden. Der Beschluss über die geringfügige Änderung von Vorschriften und Plänen ist öffentlich bekanntzumachen (Art. 122 Abs. 8 BauV).

1.5 Planungsbeständigkeit:

In der Gemeinde laufenden derzeit keine planerischen Verfahren, die Ortsplanungsrevision wurde erfolgreich abgeschlossen. Die Anpassung des Gewässerraumes basiert auf den gleichen Daten, welche für die Ortsplanungsrevision verwendet wurden. Entsprechend ist die Abstimmung mit übergeordneten Instrumenten und Planungen gewährleistet.

1.6 Planungsorganisation

Das vorliegende Planungsgeschäft wird durch den Gemeinderat, die Gemeindeverwaltung und das Büro ALPGIS Raumentwicklung GmbH ausgeführt.

2 Änderung Zonenplan Gewässerräume



Abbildung 3: Zonenplan alt (Stand 17. Oktober 2022)



Abbildung 4: Ausschnitt Anpassung Zonenplan Gewässerräume

3 Auswirkungen (Bericht nach Art. 47 RPV)

3.1 Raumplanung, Ortsbild

Die Ausscheidung von Gewässerräumen hat Konsequenzen auf die Nutzung der betroffenen und umliegenden Flächen. Der Gewässerraum soll grundsätzlich von Bauten und Anlagen freigehalten und nur noch extensiv genutzt werden. Mit der Aufhebung des Gewässerraumes fallen diese Einschränkungen wieder weg. Auf das Ortsbild hat die Anpassung keine Auswirkungen.

3.2 Fruchtfolgefläche

Die betroffenen Flächen sind weder Kulturland noch Fruchtfolgefläche.

4 Verfahren

4.1 Öffentliche Mitwirkung

Da die Anpassung im geringfügigen Verfahren durchgeführt wird, kann auf eine öffentliche Mitwirkung verzichtet werden.

4.2 Kantonale Vorprüfung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung prüft die Planung im Rahmen der Vorprüfung unter Einbezug weiterer Fachstellen auf ihre Rechtmässigkeit.

4.3 Öffentliche Auflage und Einsprachen

Im Rahmen der öffentlichen Auflage können von Grundeigentümern, die von der Planung betroffen sind, und von berechtigten Organisationen Einsprachen erhoben werden. Im Rahmen der Einspracheverhandlungen sucht die Gemeinde mit Einsprechenden nach Lösungen.

4.4 Beschlussfassung und Genehmigung

Im geringfügigen Verfahren erfolgt die Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Nach der Beschlussfassung wird das Amt für Gemeinden und Raumordnung über allfällige unerledigte Einsprachen entscheiden.